

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Handel mit Gänsen. — Erhebung von Deckgeld. — Abgabe der Steuererklärungen. — Gefunden; verloren.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.
Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes
von Waldow.

Verordnung

über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkauf durch den Jäger oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:	
im Mai 1918	12 Mark
im Juni 1918	14 "
im Juli 1918	16 "
im August 1918	17 "
nach dem 31. August 1918	19 "

Die Preise gelten ab Stall des Jägers oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist. Beim Weiterverkauf darf den Preis ein Betrag bis zu 3 Mk. zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Veranlagungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2. Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf durch den Jäger oder Mäster
- a) an den Händler frei Verfrachtung (Bahn oder Schiff) 3,50 Mk.,
- b) an den Verbraucher 4,00 "
- beim Verkauf durch den Händler,
- a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 4,00 "
- b) an den Verbraucher 4,50 "

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gewaschte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Jäger oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorsehen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänzen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbmäßige Herstellung und der gewerbmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Jäger oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänzen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Jäger oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Verkäufer einen Schein nach dem untenstehenden Muster*) (Schlusschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der Verkäufer und der Erwerber bis zum Schluß des Monats, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

*) Von dem Abdruck dieses Musters wird hier abgesehen.

Der Ausstellung eines Schlusscheines bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänzen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänzen von einem besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. über den Vorschriften im § 2 Abs. 3, Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
2. über den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausständigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

über den Handel mit Gänsen. Vom 11. Juli 1918.

Zur Regelung des Handels mit Gänzen, insbesondere zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichspräsidenten über den Handel mit Gänzen vom 3. Juli 1917, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. September 1917 (Reg.-Blatt S. 253) folgendes bestimmt:

1. Die Groß-Preisämter werden als diejenigen Behörden bestimmt, welche berechtigt sind, gemäß § 3 der vorerwähnten Verordnung für den Verkauf von Gänzen durch den Jäger oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festzusetzen als die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise, sowie auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorzuschreiben.
2. gemäß § 4 der vorerwähnten Verordnung für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänzen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festzusetzen,
3. gemäß § 8 Abs. 1 der vorerwähnten Verordnung weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänzen zu erlassen, insbesondere den Handel mit Gänzen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder bestimmten Stellen zu übertragen,
4. gemäß § 8 Abs. 2 der vorerwähnten Verordnung mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes abweichende Regelungen zu treffen. Anträge gemäß Abs. 4 sind uns zur Einholung der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vorzulegen.

Von Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen unter 1—3 ergehen, ist uns durch Einsendung mehrerer Abdrücke Kenntnis zu geben.

Darmstadt, den 11. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten in 1918.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeisterlein der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der Einsendung der Besten in zweifacher Ausfertigung über die in diesem Jahre von Ihnen ausgestellten Deckscheine entgegen. Wenn Deckscheine nicht ausgestellt worden sind, ist dies zu berichten. Ausgestellte und wieder zurückgegebene Scheine müssen unter Angabe des Grundes der Rückgabe den

Beilisten angegeschlossen werden. Da der 1. Teilbetrag des Deckgeldes nunmehr in verschiedener Höhe zur Erhebung kommt, weisen wir Sie an, in den Beilisten auch den Geldbetrag für den ersten Teilbetrag nicht mehr einzutragen, da Sie über dessen Höhe nicht unterrichtet sind.

In beiden Ausfertigungen der Beilisten sind hiernach von Ihnen nur die Spalten: Nr., Vor- und Zunamen, sowie Wohnort der Stutenbesitzer und Anzahl der gedeckten Stuten auszufüllen. Die übrigen Spalten müssen frei bleiben. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Angaben in den Deckregisfern, den Beilisten und auf den Deckscheinen genau übereinstimmen müssen, anderenfalls doppelte Anforderungen nicht zu vermeiden sind. Auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 41 vom 19. April d. J. im ob. Betr. weisen wir noch hin.

Gießen, den 16. Juli 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1919.

A. Staatssteuer-Veranlagung.

Nach Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899 hat jeder Steuerpflichtige, der ein steuerbares Jahreseinkommen von 2600 Mark oder mehr besitzt, über den Jahresbetrag seines Einkommens und der etwa zum Abzug geeigneten Voten eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Von der Abgabe dieser Einkommenssteuererklärung ist nach Art. 21 des genannten Gesetzes, insofern nicht im einzelnen Fall besondere Aufforderung des Vorstehenden der Veranlagungskommission ergeht, derjenige Steuerpflichtige befreit, welcher im unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahr bereits zur Einkommensteuer 1. Abteilung (Einkommen von 2600 M. und mehr) veranlagt war, auch insoweit seinen Wohnsitz nicht gewechselt und keine Einkommensverbesserung erfahren hat, die seine Verlesung in eine höhere Klasse bedingt.

Nach Art. 2 Abs. 3, Art. 15 und 21 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind die Vorstände der nach Art. 2 der Einkommensteuer unterworfenen Gesellschaften usw. verpflichtet, über deren Einkommen alljährlich vollständigen Rückschluß zu erstellen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus Aktien usw. der mit einem Teil ihres Einkommens schon für sich der Einkommensteuer in dessen unterliegenden Gesellschaften beziehen, dürfen die Einkommensbezüge aus diesen Aktien usw. nicht mit dem vollen Betrag, mit dem sie als Einkommen unter I Ord. Nr. 9 der Steuererklärung anzuführen sind, sondern nur teilweise unter II Ord. Nr. 1 der Erklärung in Abzug bringen. Die abzugsfähigen Prozentsätze können bei dem zuständigen Finanzamt erfragt oder eingesehen werden.

Nach Artikel 19 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 hat jeder von der Kommission für die Einkommensteuer erster Abteilung zu veranlagende, ein jährliches Einkommen von 2600 M. und mehr besitzende Betriebsunternehmer (Personen, die Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben), der zum ersten Male mit Anlage- und Betriebskapital zur Vermögenssteuer veranlagt wird, eine schriftliche Erklärung über das im Land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen verwendete Anlage- und Betriebskapital und die es belastenden Schulden abzugeben.

Weiter ist nach Artikel 25 desselben Gesetzes jeder, dessen sonstiges Vermögen (Kapitalvermögen usw.) nach Abzug der darauf lastenden Schulden einen Wert von 3000 M. und mehr hat, bei seiner erstmaligen Veranlagung zur Vermögenssteuer zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über dieses Vermögen verpflichtet.

B. Gemeindesteuer-Veranlagung.

Nach Art. 15 des Gemeindeumlagegesetzes vom 8. Juli 1911 sind diejenigen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital mindestens 3000 M. beträgt, verpflichtet, bei ihrer erstmaligen Veranlagung zur Gemeindegewerbesteuer eine Erklärung über das Anlage- und Betriebskapital abzugeben.

Ferner hat zufolge Art. 44 jeder Pfllichtige, dessen Kapitalvermögen mindestens 3000 M. beträgt, bei seiner erstmaligen Veranlagung zur Gemeindekapitalsteuer eine Erklärung über sein Kapitalvermögen einzureichen. Hat sich das Kapitalvermögen gegen den bereits zur Steuer veranlagten Betrag um mehr als 3000 M. erhöht, so ist von dem Pfllichtigen eine neue Erklärung über sein Kapitalvermögen abzugeben.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Aktien oder Geschäftsanteile jeder Art der mit einem Teil ihres Anlage- und Betriebskapitals in heffischen Gemeinden zur Gewerbesteuer veranlagt Gesellschaften usw. besitzen, dürfen diese Aktien oder Geschäftsanteile nicht mit dem vollen Betrag, mit dem sie als Vermögen unter Biff. 4 der Angaben über das Kapitalvermögen anzuführen sind, sondern nur teilweise wieder in Abzug bringen. Die abzugsfähigen Prozentsätze können bei dem zuständigen Finanzamt erfragt oder eingesehen werden.

In denjenigen Fällen, in denen bereits nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über das Anlage- und Betriebskapital oder über das Kapitalvermögen besteht, ist eine besondere Erklärung für die Veranlagung desselben Vermögens zu den Gemeindeumlagen nicht mehr abzugeben.

Soweit Einkommen zu den Gemeindeumlagen, nicht aber gleichzeitig zur Staatssteuer heranzuziehen ist, gelten die Vorschriften für die Abgabe von Erklärungen zur Staatssteuer sinngemäß für Erklärungen über nur gemeindesteuerpflichtiges Einkommen.

C. Gemeinsame Vorschriften.

Die nach Vorstehendem erforderlichen Staats- oder Gemeindesteuererklärungen sind abzugeben:

1. für Minderjährige, Abwesende sowie für Personen, die aus anderen Gründen unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt sind, von deren gesetzlichen Vertretern;
2. für juristische Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), ferner für Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige juristische Personen, Gattmassen, Erbmassen, soweit eine Steuerpflicht hier überhaupt in Betracht kommt, von den gesetzlichen oder bestellten Vorständen oder Verwaltern;
3. in allen anderen Fällen von dem Steuerpflichtigen selbst und zwar hinsichtlich des gesamten eigenen wie des Einkommens und Vermögens seiner nicht selbständig besteuerten Angehörigen, soweit sie nach Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes, Artikel 10 des Vermögenssteuergesetzes und Artikel 46 des Gemeindeumlagegesetzes bei der Besteuerung mit ihm als eine Person anzusehen sind.

Zu diesen Erklärungen sind die vom Großh. Ministerium der Finanzen festgesetzten und von den Bürgermeisterien zu bestehenden Formulare zu verwenden; sie sind je nach der Wahl des Verpflichteten offen oder verschlossen

1. in den Landgemeinden der Finanzämter Buzbach, Gießen, Grünberg und Hungen spätestens bis 1. September,
2. in den Städten Buzbach, Gießen und Grünberg spätestens bis zum 1. Oktober d. J.,

unmittelbar bei dem Finanzamt oder bei der — zur Weitergabe an das Finanzamt verpflichteten — Bürgermeisterei abzuliefern, ohne daß der Pfllichtige deshalb eine besondere Aufforderung abzuwarten hätte.

Die Einreichung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefs.

Unter Bezugnahme auf die obigen Mitteilungen fordern wir die zur Abgabe von Steuererklärungen Verpflichteten hiermit auf, ihre Erklärungen bei Meldung der gesetzlichen Nachteile und der verwirkten Strafen (Interziehungsstrafen in Höhe des 4- bis 20fachen Betrags der hinterzogenen Steuer, Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark) bis zu den angegebenen Zeitpunkten an die Bürgermeistereien oder unmittelbar an uns gelangen zu lassen.

Den Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, bleibt die Abgabe freiwilliger Steuererklärungen unbenommen.

Die Großh. Finanzämter sind im übrigen bereit, über etwaige Zweifel an den bekannten Umständen Auskunft zu erteilen.

Gießen, Buzbach, Grünberg, Hungen, den 16. Juli 1918.

Die Vorstehenden der Veranlagungskommissionen für die Finanzämter 5359D

Gießen, Buzbach, Grünberg, Hungen,
Steinhäuser, Plath, Wenzel, May.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1.—15. Juli wurden in hiesiger Stadt gefunden: 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 lederne Tasche mit Inhalt, Baviergeld, 1 Taschentuch, 1 Regenschirm, 1 Schürze, 1 Brosche.

Verloren: 1 goldenes Medaillon, 1 Monatskarte Gießen-Vollar, 1 grauer Kindermantel, 1 Damenportemonnaie mit Inhalt, 1 Horstbrille, 1 goldene Damenuhr mit Kette, 1 schwarze Brosche, 1 Vorhangschloß, 1 braunes Damenportemonnaie mit Inhalt, 1 Gewerbeschein, 1 Brille mit Etui, 1 Portemonnaie mit 30 M. Inhalt, 1 goldene Damenuhr mit Lederarmband.

Beschlagen: 1 Kanarienvogel.
Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände befehlen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. Juli 1918.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
S. A. Pfeiffer.